

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az.: B 6 KA 42/98 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Beschwerdeausschuß -Südbayern- bei der Kassenzahnärztlichen
Vereinigung Bayerns,
Fallstraße 34, 81369 München,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

1. Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns,
Fallstraße 34, 81369 München,
2. AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. September 1998 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. E n g e l m a n n sowie die Richter K r u s c h i n k s y
und Dr. C l e m e n s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 4. Februar 1998 wird verworfen.

Der Kläger hat dem Beklagten die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.
Im übrigen sind Kosten nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig; die Begründung genügt nicht der in § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) vorgeschriebenen Form.

Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung, Abweichung, Verfahrensmangel - zugelassen werden. Der Begründungsschrift des Klägers ist zu entnehmen, daß er sich auf Mängel des landessozialgerichtlichen Verfahrens sowie darauf beruft, daß die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung habe. Er hat diese Zulassungsgründe jedoch nicht ausreichend "bezeichnet" bzw "dargelegt".

Zur Bezeichnung eines Mangels des landessozialgerichtlichen Verfahrens (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) wäre es zunächst erforderlich gewesen, daß der Kläger den Verfahrensmangel, also den Verstoß gegen bundesrechtliche Verfahrensvorschriften, des Landessozialgerichts genau darstellt (zB Verletzung des rechtlichen Gehörs oder etwa fehlerhafte Besetzung der Richterbank). Bereits daran fehlt es, denn der Kläger macht allein geltend, das Verfahren der Wirtschaftlichkeitsprüfung vor dem Beklagten sei fehlerhaft durchgeführt worden und das Landessozialgericht (LSG) habe dies gebilligt, so daß auch dessen Verfahren fehlerhaft sei. Dieses Vorbringen verkennt grundlegend den revisionsrechtlichen Begriff des Verfahrensfehlers, so daß die Beschwerde bereits deswegen scheitert. Soweit der Kläger geltend macht, das LSG habe seine Amtsermittlungspflicht verletzt, reicht auch dies zur Annahme der Zulässigkeit der Beschwerde schon im Ansatz nicht aus. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 2. Halbsatz SGG kann die Beschwerde auf eine Verletzung des § 103 SGG (Untersuchungsmaxime) nur gestützt werden, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diesen Anforderungen entsprechende Darlegungen fehlen vollständig.

Unzulässig ist die Beschwerde auch insoweit, als sie geltend macht, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung. Wer die Zulassung der Revision aus diesem Grund begehrt, muß darlegen, welche Rechtsfrage zur revisionsgerichtlichen Überprüfung gestellt werden soll und inwieweit diese Rechtsfrage klärungsbedürftig, im anhängigen Rechtsstreit klärungsfähig sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist. Dieser aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG zu entnehmenden Darlegungspflicht ist der Kläger nicht nachgekommen. Bei seinem Vorbringen, wegen der - unzureichend bezeichneten (s o) - landessozialgerichtlichen Verfahrensfehler besitze die Rechtssache auch grundsätzliche Bedeutung, fehlt es bereits an der Formulierung einer Rechtsfrage

Die Kostenentscheidung ergeht entsprechend § 193 Abs 1 und 4 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

